



31. Januar 2022 |

10. Jahrgang, Ausgabe Nr. 6

**Sonderausgabe**

Seite

**Bekanntmachungen**

Nr. 23 / 22 - Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei  
Nutzgeflügel.....146 - 155

**Bauausschreibungen**

keine

**Sonstige Ausschreibungen**

keine

**Sonstiges, Bürgerversammlungen, Schwertransporte, vergebene Aufträge**

keine



Herausgeber: Stadt Bochum, Der Oberbürgermeister

Telefon: (0234) 910 3080

E-Mail: [amsblatt@bochum.de](mailto:amsblatt@bochum.de)

Das Amtsblatt der Stadt Bochum erscheint wöchentlich und liegt kostenlos in den Bürgerbüros und im Baubürgerbüro zur Einsicht/ Mitnahme aus. Gleichzeitig wird es im Internet unter „[www.bochum.de/amsblatt](http://www.bochum.de/amsblatt)“ bereitgestellt.

**Allgemeinverfügung**

**zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel**

Gemäß Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 18 - 33 der GeflügelpestSchV werden nachstehende Maßnahmen verfügt:

1. Aufgrund der amtlichen Feststellung (27. Januar 2022) der Stadt Dortmund in der Allgemeinverfügung vom 28. Januar 2022, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Dortmund am 28. Januar 2022, über den Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest (H5N1) im Stadtbezirk Dortmund, ist um den Seuchenbestand eine Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer festzulegen, welcher unter anderem in den Bezirk der kreisfreien Stadt Bochum hineinragt. Die Überwachungszone im Stadtgebiet Bochum wird hiermit gemäß dem nachfolgenden Kartenausschnitt festgesetzt, dargestellt als gekennzeichnete Linie (rot). Beschrieben erstreckt sich die Grenze wie folgt:

**Im Norden:** die Stadtgrenzen Castrop-Rauxel und Herne entlang;

**Im Westen:** ausgehend von der Herner Stadtgrenze zur Wiescherstraße, von dort aus Richtung Frauenlobstraße und weiter auf die Dietrich-Benking-Straße; dieser dann bis zum Castroper Hellweg folgend bis dieser dann in den Sheffield-Ring übergeht, von dort aus auf die Wittener Straße abbiegend über die Schattbachstraße und anschließend den Hustadtring;

**Im Süden:** vom Hustadtring weiter bis dieser zu der Straße „Vor den Teichen“ führt, dann um den Klärteich / Oelbach herum bis zur Wittener Stadtgrenze;

**Im Osten:** der weiteren Wittener Stadtgrenze folgend bis hin zur Dortmunder Stadtgrenze.



Eine interaktive Karte der Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) kann unter <https://geoportal.bochum.de> eingesehen werden.

2. Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

- a. **Anzeigepflicht:** Halter von Geflügel und tierhaltende Betriebe (siehe Hinweise) haben dem Ordnungs- und Veterinäramt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum **11. Februar 2022**, die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen. Die Anzeige kann telefonisch, schriftlich oder per E-Mail ([Tierschutz@Bochum.de](mailto:Tierschutz@Bochum.de)) erfolgen.

*Rechtsgrundlage:* Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV

- b. **Verbringungsverbot:** Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Betrieb verbracht werden:

- Vögel,
- Fleisch von Geflügel und Federwild,
- Eier,
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,
- Futtermittel.

Ausgenommen hiervon sind

- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden.
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 24. Januar 2022 gewonnen oder erzeugt wurden.
- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

*Rechtsgrundlage:* Art. 42 i. V. m. Art. 27 Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 sowie § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV

- c. **Aufstallungspflicht:** Halter von Geflügel und tierhaltende Betriebe (siehe Hinweise) haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.



Rechtsgrundlage: Art. 40 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 a) Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie Art. 71 VO (EU) 2016/429 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV

- d. **Eigenüberwachung**: Halter von Geflügel und tierhaltende Betriebe (siehe Hinweise) haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Ordnungs- und Veterinäramt am Tag der Feststellung telefonisch unter 0234 910 88 11 mitzuteilen.

Rechtsgrundlage: Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 Delegierten Verordnung (EU) 2020/687

- e. **Schadnagerbekämpfung**: Halter von Geflügel und tierhaltende Betriebe (siehe Hinweise) haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.

Rechtsgrundlage: Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 Delegierten Verordnung (EU) 2020/687

- f. **Hygienemaßnahmen**: Halter von Geflügel und tierhaltende Betriebe (siehe Hinweise) haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter <https://www.desinfektion-dvg.de> gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.

Rechtsgrundlage: Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 Delegierten Verordnung (EU) 2020/687

- g. **Hygienemaßnahmen**: Halter von Geflügel und tierhaltende Betriebe (siehe Hinweise) haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:

- (1) Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
- (2) Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
- (3) Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).
- (4) Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
- (5) Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.

Rechtsgrundlage: Art. 40 i. V. m. Art. 25 Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV

- h. **Aufzeichnungspflicht:** Halter von Geflügel und tierhaltende Betriebe (siehe Hinweise) haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Ordnungs- und Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu zur Tierhaltung hatten.

Rechtsgrundlage: Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 Delegierten Verordnung (EU) 2020/687

- i. **Tierkörperbeseitigung:** Halter von Geflügel und tierhaltende Betriebe (siehe Hinweise) haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei dem Entsorgungsbetrieb Jean Schaap GmbH, ansässig Averbeck 51 in 48619 Heek, Tel. 02568 9310-0, beseitigen zu lassen.

Rechtsgrundlage: Art. 25 Abs. 1 g) und Art. 40 Delegierten Verordnung (EU) 2020/687

- j. **Freilassen von Vögeln:** Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.

Rechtsgrundlage: Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV

- k. **Veranstaltungen:** Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

Rechtsgrundlage: Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV

- l. **Transport:** Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind umgehend nach jeder Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren.

Rechtsgrundlage: Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV

3. Die **sofortige Vollziehung** dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am **Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

### **Hinweise:**

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Ordnungs- und Veterinäramt umgehend anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz). **Rufen Sie hierzu entweder unter der Telefonnummer 0234 910 8811 oder 0234 910 1030 an oder schreiben Sie eine E-Mail an [Tierschutz@Bochum.de](mailto:Tierschutz@Bochum.de).**
2. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann das Ordnungs- und Veterinäramt Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die

Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Schweinen, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Unter der Telefonnummer 0234 910 8811 erhalten Sie nähere Auskünfte.

3. **Ordnungswidrigkeiten:** Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **30.000 Euro geahndet** werden. (§ 32 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz)
4. Ein **Tierhaltender Betrieb** ist gemäß Artikel 4 Nr. 27 der Verordnung (EU) 2016/429 jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, **ausgenommen Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden und Tierarztpraxen oder Tierkliniken**. Unter Betriebe der oben genannten Definition fallen dementsprechend auch Kleinbetriebe in Form von Geflügelhobbyhaltungen.

**Heimtiere** im Sinne der Verordnung sind gemäß Art. 4 Nr. 11 in Verbindung mit Anhang 1 der Verordnung (EU) 2016/429: Hunde, Katzen, Frettchen, Wirbellose, Zierwassertiere, Amphibien, Reptilien Nagetiere und Kaninchen sowie Vögel mit Ausnahme von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel, die zu privaten Zwecken und nicht zu Handelszwecken gehalten werden.

### **Begründung zu 1 bis 2:**

Gemäß § 1 der Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte (ZustVO TierGesG TierNebG NRW) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 OBG sowie § 63 Abs. 1 und § 40 Abs. 2 S. 2 GO NRW bin ich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere

durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflP-VO) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Subtyp H5N1, Geflügelpest) am 27. Januar 2022 in Dortmund, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Dortmund am 28. Januar 2022, ergibt sich aus den Laboruntersuchungen des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 26. Januar 2022 sowie vorangegangene klinische Untersuchungen beim Ausbruchsbetrieb und eines Befundes des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamts Westfalen (Standort Arnsberg) vom 24. Januar 2022.

Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgte durch die Stadt Dortmund nach Art. 11 Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden kann. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.



Der Radius um den Ausbruchsbetrieb im Bezirk der Stadt Dortmund von mindestens 3 km für eine Schutzzone (früher Sperrbezirk) befindet sich außerhalb des Stadtgebiets Bochum. Allerdings ragt die einzurichtende Überwachungszone (früher Beobachtungsgebiet) teilweise in das Gebiet der kreisfreien Stadt Bochum herein (siehe oben). Daher ist anteilig im Stadtgebiet Bochum eine Überwachungszone einzurichten.

Bei der Festlegung der Überwachungszone habe ich das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, soweit bekannt (Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt, berücksichtigt.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat das Ordnungs- und Veterinäramt entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften habe ich die o. a. Anordnungen getroffen. Andere ggf. mildere Mittel, die ggf. vorhandene Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind für mich nicht ersichtlich, so dass die Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sind.

### **Begründung zu 3:**

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenere Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den

betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

#### **Begründung zu 4:**

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann – wie in Ziffer 4. des Tenors erfolgt – als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur schnellen Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

#### **Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

#### **Anmerkungen:**

1. Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.bochum.de/amtsblatt](http://www.bochum.de/amtsblatt) veröffentlicht.
2. Die Allgemeinverfügung liegt einen Monat nach dieser öffentlichen Bekanntmachung im Ordnungs- und Veterinäramt, Marienplatz 2, 44787 Bochum, Zimmer 117, an den Tagen,

an denen die Verwaltung geöffnet hat, öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie aufgrund der derzeitigen pandemischen Lage idealerweise vorab einen Termin.

Bochum, den 31.01.2022

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Sebastian Kopietz

### Rechtsgrundlagen

- Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) in der seit dem 14. Juli 1999 geltenden Fassung
- Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG)
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
- Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW) vom 26. Januar 2010
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (VO (EU) 2020/689)
- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)

**In der jeweils gültigen und aktuellen Fassung der Bekanntmachung.**